

RS Vfgh 1989/3/2 B1407/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1989

Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht

L9200 Altenheime, Pflegeheime, Sozialhilfe

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

MRK Art8

Krnt Sozialhilfe-LeistungsV 1985 §1

Krnt SozialhilfeG 1981 §4

Krnt SozialhilfeG 1981 §6

Leitsatz

Vertretbare Auslegung der §§4 und 6 Krnt. SozialhilfeG 1981 in der durch Erk. VfSlg. 11662/1988 festgestellten Fassung iVm §1 Krtn. Sozialhilfe-LeistungsV 1985 dahingehend, daß die den Kindern der Beschwerdeführerin von dritter Seite gewährten Alimentationsleistungen bei Berechnung des Haushaltseinkommens nicht zu berücksichtigen seien; keine Verletzung des Gleichheitsrechtes; keine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens

Rechtssatz

Die belangte Behörde ging bei Erlassung des Ersatzbescheides - in Befolgung der vom Verfassungsgerichtshof im ersten Rechtsgang mit Erkenntnis vom 17.03.1988 B173/86 zum Ausdruck gebrachten Rechtsmeinung - davon aus, daß die den Kindern der Beschwerdeführerin von dritter Seite gewährten Alimentationsleistungen bei Berechnung des Haushaltseinkommens nicht zu berücksichtigen seien. Die Landesregierung stellte sich auf den Standpunkt, daß diese Unterhaltszahlungen als Einkommen des jeweiligen Kindes anzusehen seien und somit (nur) gemäß den §§4 und 6 Krtn. SozialhilfeG 1981 - K-SHG iVm §1 Abs4 der Sozialhilfe-LeistungsV 1985, LGBL. 84/1984 - SH-LV 1985, auf den Richtsatz für Haushaltsangehörige mit Anspruch auf Familienbeihilfe iS des §1 Abs1 lita SH-LV 1985 (890 S monatlich) angerechnet werden dürfen.

Keine Bedenken dagegen, daß Alimentationsleistungen dazu verwendet werden, den Lebensunterhalt des Kindes selbst zu bestreiten.

Keine Verfassungsnorm - so insbesondere nicht Art7 B-VG und Art8 MRK - gebietet vorzusehen, daß die öffentliche Hand eine Fürsorgeleistung (nur) deshalb zu erbringen hat, weil der familienrechtlich hiezu (primär) Berufene seiner Pflicht nicht nachkommt.

Entscheidungstexte

- B 1407/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1989 B 1407/88

Schlagworte

Sozialhilfe, Haushaltseinkommen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1407.1988

Dokumentnummer

JFR_10109698_88B01407_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>